

Satzung des Fördervereins der Goetheschule in Mühlheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Goetheschule in Mühlheim“ im Folgenden „Verein“ genannt.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Mühlheim am Main
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Goetheschule in Mühlheim.
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Beschaffung von Mitteln und Weitergabe an die Goetheschule in Mühlheim, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat, z.B. für das Projekt „Naturnahe Schulhofgestaltung“ oder die Unterstützung besonderer Aktivitäten der Schulgemeinschaft.
 - Die Durchführung verschiedener Kurse, wie z.B. PC-Kurse oder Yoga-Kurse
 - Die Förderung der Zusammenarbeit vor allem zwischen Eltern, Lehrern, Schulgremien, Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmen.
3. Für die Erfüllung dieser, satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Die Durchführung einer Kinder- und Hausaufgabenbetreuung für Schüler der Goetheschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Goetheschule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins nach Maßgabe der Satzung unterstützen möchte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht ausgeübt werden. Die Mitglieder sind

verpflichtet, den Verein und den Vereinszwecken – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigen Gründen dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand zu erstellenden Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Wahl eines Kassenprüfers und Entgegennahme seines Berichts
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Der/die Vorstandskoordinator/in leitet die Mitgliederversammlung. Im Fall der Abwesenheit oder auf Vorschlag des Vorstandskoordinators wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zusammen mit einer Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung einzutragen hat, bei den Vereinsakten aufzubewahren sind.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
5. Die Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist jedoch geheim und schriftlich abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich. Liegt jedoch nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Den Vorstand bilden mindestens zwei, höchstens fünf Personen.
3. Jedes Vorstandmitglied (Vorstand gem. § 26 BGB) des Vereins ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, wodurch der Verein im Einzelfall mit 3.000 Euro brutto und mehr verpflichtet wird, sind Erklärungen von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand bestimmt durch Beschluss aus seiner Mitte einen/e Vorstandskordinator/in, welche/r die Aufgaben des Vorstandskordinators/in gemäß § 9 Nr. 4. (Leitung der Mitgliederversammlung), § 9 Nr. 5. (Unterzeichnung Protokoll der Mitgliederversammlung) und § 11 Nr. 10. (Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen) dieser Satzung wahrnimmt, sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Ressortaufteilung vorzunehmen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und werden von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorstandskordinator oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 13 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Kassenprüfer können keine Mitglieder des Vorstands und keine Angestellten des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt – Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Goetheschule in Mühlheim, die es ausschließlich und unmittelbar für die Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung keine Anteile des Vereinsvermögens.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abweichend beschließt.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergehenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26.11.2013 beschlossen.